

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sachverständige, Gutachter, Aktuare

HV 4000/13

Risikobeschreibung

1. Versichert ist die Tätigkeit von

1.1 Sachverständigen, Gutachtern, insbesondere die gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter.

1.2 Aktuaren, d.h. die aufgrund des Gesetzes über die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VAG) ausgeübte Tätigkeit als verantwortlicher Aktuar und unabhängiger Treuhänder.

2. Zur gutachtlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören insbesondere Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.

3. Als gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse sind auch anzusehen Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzutreten hat.

4. Die Empfehlung und Beratung, die seitens des Versicherungsnehmers aufgrund eines/einer von ihm erstatteten Gutachtens/Begutachtung erfolgt sowie die Unterstützung zur Umsetzung im Anschluss an die Beratungsleistung sind Gegenstand des Versicherungsschutzes.

5. Nicht versicherbar sind unternehmerische, planerische oder mit Prognoseentscheidungen verbundene Risiken.

Besondere Bedingung

Abweichend bzw. ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB HV 31) gilt folgendes:

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes (§ 1 Ziffer 1.1)

1.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche, die unmittelbar gegen die Sozietät oder die Partnerschaftsgesellschaft erhoben werden.

1.2 Es besteht Versicherungsschutz für Verstöße bis zu der vereinbarten Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Sachverständigenausschüssen, Zertifizierungs- und Gutachtergruppen, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten aufgeteilt sind.

Sind die Aufgaben nicht aufgeteilt, so ermäßigt sich die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Sachverständigenausschuss, der Zertifizierungs- oder Gutachtergruppe entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Sachverständigenausschusses, der Zertifizierungs- oder Gutachtergruppe.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner des Sachverständigenausschusses, der Zertifizierungs- oder Gutachtergruppe untereinander sowie Ansprüche des Sachverständigenausschusses, der Zertifizierungs- oder Gutachtergruppe gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner, der Sachverständigenausschuss, die Zertifizierungs-/Gutachtergruppe unmittelbar erlitten hat.

2. Sachschäden (§ 1 Ziffer 1.2)

In den Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an

2.1 Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,

2.2 sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, einbezogen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

3. Vorwärtsversicherung (§ 2 Ziffer 1)

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

4. Subsidiarität und Konditionendifferenzdeckung (§ 3 Ziffer 3)

Soweit der Versicherungsnehmer aus einer anderen Haftpflichtversicherung Deckung für Vermögensschäden in Anspruch nehmen kann, geht die andere Deckung vor. Sofern der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den Deckungsumfang einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, besteht über diesen Vertrag ein erweiterter Versicherungsschutz in bedingungsgemäßigem Umfang.

5. Anschlussversicherung (§ 3 Ziffer 3)

Soweit der Versicherungsnehmer aus einer anderen Haftpflichtversicherung Deckung für Vermögensschäden in Anspruch nehmen kann und aus dieser Deckung im Anschluss Versicherungsschutz besteht, geschieht dies im bedingungsgemäßen Umfang bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mit der Maßgabe, dass diese Deckung erst wirksam wird, wenn der Schaden die durch die andere Deckung gegebene Versicherungssumme übersteigt.

5.1. Anschlussversicherung und Konditionendifferenzdeckung (§ 3 Ziffer 3)

Sofern der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den Deckungsumfang einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, besteht über diesen Vertrag ein erweiterter Versicherungsschutz nicht nur für die Anschlussversicherungssumme, sondern für die Gesamtversicherungssumme in bedingungsgemäßigem Umfang.

5.2. Kumulsperr (§ 14)

Die Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages begrenzt die Schadenersatzleistung der Höhe nach. Die Versicherungssummen aus verschiedenen Verträgen kumulieren nicht.

6. Prämienregulierung (§ 8 Ziffer 5)

Die Prämienberechnung für Sachverständige, die nur nebenberuflich tätig sind, gilt nur solange die Brutto-Gebühreneinnahmen jährlich 10.000 EUR nicht übersteigen. Änderungen sind anzeigepflichtig (§ 11 b Ziffer 2.1).